

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) Der Landdrostrei zu Hannover: Hannover, Harneln, Eldagsen, Münder, Battenfen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Hunsdorf und Rieburg;

2) der Landdrostrei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Nordheim, Gimbed, Osterode und Duderstadt;

3) der Landdrostrei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Helzen, Wilsen a. d. Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lühnom und Dannenberg;

4) der Landdrostrei zu Stade: Stade, Verden, Bugthude, Otterndorf und Bremervörde;

5) der Landdrostrei zu Osnabrück: Osnabrück, Quakenbrück, Melke und Lingen;

6) der Landdrostrei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden, und Esens.

7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der dem betreffenden Amte, Magistrats oder Kirchspielgerichte vorgesetzten Provinzial-Regierung (Landdrostrei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Gültigkeit nicht erforderlich.

Lurcheffen.

Die betreffenden Bescheinigungen sind von den Regierungs-Kommissionen, den Polizei-Directionen und den Landrathämtern anzustellen.

Großherzogthum Hesson.

Zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) sind die Großherzoglichen Kreisämter befugt. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Ortsgebung bei Berechnungen keinerlei Heirathconsens oder Heirathsschein erforderlich ist, während dies allerdings in den beiden andern Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirath-Consense in den in Rede stehenden Fällen durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, hier vielmehr ähnliche Bescheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie sie in dergleichen Fällen nach Art. 13 des Schlussprotocollcs vom 25. Juli 1854, zu Art. 3 des Vertrages von den Preussischen Behörden ausgestellt worden.